

Satzung der Weststadt Schorndorf e.V. mit Sitz in Schorndorf (Württ.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Weststadt Schorndorf e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 73614 Schorndorf (Württemberg).

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Ziel, die Wohn-,Lebens-, Geschäfts- und Arbeitsbedingungen im Stadtteil zu verbessern und die Kommunikation unter den Menschen zu fördern.
2. Zielgruppe sind BürgerInnen und Gewerbetreibende aus der westlichen Innenstadt Schorndorfs.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Weststadt Schorndorf kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
3. Ein Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Weststadt Schorndorf schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
5. Gegen die Suspendierung oder den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Dies ist auf der Tagesordnung anzukündigen.
6. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
7. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft aus.
8. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Finanzordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Mindestens alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand und zwei Revisorinnen/Revisoren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Gründungsversammlung werden der 1. Stellvertreter und der Kassierer für ein Jahr gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein und Vorstandsfunktionen des Vereines sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- 1. Stellvertreterin/Stellvertreter,
- der KassiererIn/dem Kassierer,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassier/erin und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Personen, worunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in sein muss, sind gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten.
3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen.
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
Vor der Bestellung des Vereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
8. Der Vorstand kann Fachausschüsse, einzelne Sachverständige und einzelne Vorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.
9. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Beirat

1. Der Vereinsvorstand kann einen Beirat bilden.
2. Die Zusammenstellung des Beirates erfolgt durch den Vorstand.
3. Dem Beirat können Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen, deren Ziele mit denen der Weststadt Schorndorf vereinbar sind, angehören.
4. Der Beirat ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
5. Der Beirat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämtern, Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger/-innen müssen Mitglied der Weststadt Schorndorf sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 4) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zur Erstellung eines jährlichen Budgetplans verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

§ 11 Auflösung

Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung der Stadt Schorndorf zu und wird für Zwecke eingesetzt, die unmittelbar der Weststadt Schorndorf zugute kommen.

Beschlossen: Schorndorf, den 11.10.2010